

Baumschutzsatzung der Hansestadt Osterburg (Altmark)

Alt	Neu
<p style="text-align: center;">Präambel</p> <p>Aufgrund der §§ 6, 8 und 44 Abs. 3 Ziff. 1 der Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt (GO LSA) vom 5.10.1993 (GVBl. LSA S. 569), in der Fassung der Bekanntmachung der Neufassung der Gemeindeordnung vom 10.08.2009 (GVBl. S. 383), zuletzt geändert durch Art. 2 des Zweiten Begleitgesetzes zur Gemeindegebietsreform vom 08.07.2010 (GVBl. LSA S. 406) und des § 22 (2) Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) i.V.m. § 39 (3) Naturschutzgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (NatSchG) in den jeweils gültigen Fassungen hat der Stadtrat der Hansestadt Osterburg (Altmark) am 15.12.2010 folgende Satzung beschlossen:</p>	<p style="text-align: center;">Präambel</p> <p>Auf der Grundlage der §§ 3, 20 Abs. 2 Nr. 7, 22, 29, 52, 65 und 69 des Gesetzes über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz - BNatSchG) vom 29.07.2009 (BGBl. I S. 2542), zuletzt geändert durch Gesetz vom 08.12.2022 (BGBl. I S. 2240), der §§ 15 und 34 des Naturschutzgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (NatSchG LSA) vom 17.12.2010 (GVBl. LSA S. 569), zuletzt geändert durch Gesetz vom 28.10.2019 (GVBl. LSA S. 346), sowie der §§ 5, 8 und 45 Abs. 2 Nr. 1 des Kommunalverfassungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (Kommunalverfassungsgesetz - KVG LSA) vom 17.06.2014 (GVBl. LSA S. 288), zuletzt geändert durch Gesetz vom 21.04.2023 (GVBl. LSA S. 209), hat der Stadtrat der Hansestadt Osterburg (Altmark) in seiner Sitzung am folgende Satzung beschlossen.</p>
<p style="text-align: center;">§ 1 Geltungsbereich, Schutzzweck</p> <p>1) Der Geltungsbereich dieser Satzung erstreckt sich auf den Innenbereich gemäß § 34 BauGB der Hansestadt Osterburg (Altmark) mit den Ortschaften Ballerstedt, Düsedau, Erxleben, Flessau, Gladigau, Königsmark, Krevese, Meseberg, Rossau, Walsleben und Osterburg</p> <p>2) Zweck dieser Satzung ist es, den Bestand an Bäumen, Hecken und Gehölzgruppen in ihrem Geltungsbereich zur Sicherung der Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes und zur Belebung, Gliederung und Pflege des Orts- und Landschaftsbildes zu erhalten, zupflegen und zu entwickeln.</p>	<p style="text-align: center;">§ 1 Geltungsbereich, Schutzzweck</p> <p>(1) Der Geltungsbereich dieser Satzung umfasst die Flächen innerhalb der rechtskräftigen Bebauungspläne sowie der innerhalb im Zusammenhang bebauten Ortsteile (§ 34 BauGB) der Einheitsgemeinde Osterburg.</p> <p>(2) Die Erklärung der Bäume und Hecken zu geschützten Landschaftsbestandteilen (§29 BNatSchG) erfolgt mit dem Ziel, sie zu erhalten, weil sie</p> <ol style="list-style-type: none"> a. das Orts- und Landschaftsbild beleben und gliedern, b. zur Verbesserung der Lebensqualität und des Kleinklimas beitragen,

	<ul style="list-style-type: none"> c. die Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes fördern und sichern, d. der Luftreinhaltung dienen und e. vielfältige Lebensräume darstellen (Biodiversität).
<p style="text-align: center;">§ 2 Schutzgegenstand</p> <p>1) Die Bäume, Hecken und Gehölzgruppen im Geltungsbereich dieser Satzung werden im nachstehend bezeichneten Umfang zu geschützten Landschaftsbestandteilen erklärt:</p> <ul style="list-style-type: none"> 1. Bäume mit einem Stammumfang von mindestens 60 cm, 2. mehrstämmig ausgebildete Bäume, wenn ein Stamm einen Stammumfang von mindestens 60 cm aufweist oder die Summe des Stammumfanges mindestens 120 cm beträgt. 3. Hecken und Gehölzgruppen von mindestens 20 m² Fläche, 4. Bäume mit einem geringeren Stammumfang sowie Hecken und Gehölzgruppen von weniger als 20 m² Fläche, wenn sie aus landeskulturellen Gründen, insbesondere als Ersatzpflanzung nach der Baumschutzverordnung in der jeweils geltenden Fassung nach § 7 dieser Satzung oder als Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen nach § 15 des Bundesnaturschutzgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt gepflanzt wurden. <p>2) Der Stammumfang von Bäumen ist in einer Höhe von 100 cm über dem Erdboden zu messen.</p> <p>3) Diese Satzung gilt nicht für:</p> <ul style="list-style-type: none"> 1. intensiv bewirtschaftete Obstbäume mit Ausnahme von Walnussbäumen, Esskastanien und Edelebereschen. 2. Wald im Sinne des Waldgesetzes des Landes Sachsen-Anhalts 3. Bäume und Sträucher in Baumschulen und Gärtnereien, wenn sie gewerblichen Zwecken dienen, 	<p style="text-align: center;">§ 2 Schutzgegenstand</p> <p>(1) Die Bäume und Hecken im Geltungsbereich dieser Satzung werden im nachstehend bezeichneten Umfang zu geschützten Landschaftsbestandteilen erklärt.</p> <p>(2) Geschützt sind:</p> <ul style="list-style-type: none"> a. Bäume mit einem Stammumfang von 60 cm gemessen und mehrstämmig ausgebildete Bäume, wenn ein Stamm einen Stammumfang von mindestens 60 cm aufweist oder die Summe des Stammumfanges mindestens 120 cm beträgt. Der Stammumfang wird jeweils in 1m Höhe gemessen. b. alle Hecken und Gehölzgruppen von mindestens 20m² Fläche. c. Ersatzpflanzungen gemäß § 8 dieser Satzung und Ersatzmaßnahmen nach § 15 des Naturschutzgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt vom Zeitpunkt der Pflanzung an. d. Der Schutzgegenstand umfasst auch Pflanzungen die vertrocknet, abgestorben oder so geschädigt wurden, dass sie eingegangen sind oder drohen einzugehen. <p>(3) Diese Satzung gilt nicht für</p> <ul style="list-style-type: none"> a. Wald im Sinne des Landeswaldgesetzes, b. Bäume und Sträucher in Baumschulen und Gärtnereien, wenn sie Erwerbszwecken dienen, c. Bäume und Hecken in Kleingärten im Sinne des § 1 Abs. 1 des Bundeskleingartengesetzes (BKleingG) vom 28. Februar 1983 (BGBl. I S. 210).

<p>4. Bäume in kleingärtnerisch genutzten Einzelgärten einer Kleingartenanlage.</p> <p>4) Der Schutz von Streuobstbeständen regelt sich nach § 37 des Naturschutzgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt.</p>	
<p style="text-align: center;">§ 3 Verbotene Handlungen</p> <p>1) Es ist verboten, die geschützten Landschaftsbestandteile zu beseitigen, zu zerstören, zu beschädigen oder ihren Aufbau wesentlich zu verändern.</p> <p>2) Zerstörungen sind Eingriffe im Wurzel-, Stamm- und Kronenbereich des Baumes, die das Absterben bewirken.</p> <p>3) Als Beschädigung sind insbesondere folgende Einwirkungen auf den Wurzel-, Stamm- und Kronenbereich der geschützten Landschaftsbestandteile anzusehen:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. die Befestigung des durch die Kronentraufe begrenzten Wurzelbereiches mit einer wasserundurchlässigen Decke (z.B. Asphalt, Beton), 2. das Abstellen von Kraftfahrzeugen auf einer unbefestigten Fläche im Kronentraufbereich von Bäumen, wenn diese nicht behördlich als Parkplatz ausgewiesen ist, 3. Abgrabungen, Ausschachtungen oder Aufschüttungen, 4. das Lagern, Ausschütten oder Ausgießen von Salzen, Säuren, Ölen, Laugen, Farben, Abwässern oder Baumaterialien, 5. das Ausbringen von Herbiziden. 	<p style="text-align: center;">§ 3 Verbotene Handlungen</p> <p>(1) Es ist verboten, die geschützten Bäume und Hecken zu beseitigen, zu zerstören, zu beschädigen oder in ihrer typischen Erscheinungsform wesentlich zu verändern.</p> <p>(2) Schädigungen und Beeinträchtigungen im Sinne dieser Satzung sind insbesondere:</p> <ol style="list-style-type: none"> a. das Kappen von Bäumen, b. das Anbringen von Verankerungen und Gegenständen, die Bäume oder Hecken gefährden oder schädigen, c. Abgrabungen, Ausschachtungen, Aufschüttungen oder Verdichtungen im Wurzelbereich (in der Regel Bodenflächen unter dem Traufbereich zuzüglich 1,5 m nach allen Seiten), d. Versiegelungen des Wurzelbereiches mit wasser- und luftundurchlässigen Materialien (z. B. Asphalt, Beton oder Ähnlichem), e. das Ausbringen von Herbiziden, f. das Lagern, Ausschütten oder Ausgießen von Salzen, Säuren, Ölen, Laugen, Farben, Abwässern oder Baumaterialien sowie g. Grundwasserabsenkungen oder -anstauungen im Zuge von Baumaßnahmen. <p>(3) Nicht unter die Verbote des § 3 fallen fachgerechte Pflege- und Erhaltungsmaßnahmen, insbesondere:</p> <ol style="list-style-type: none"> a. die Beseitigung abgestorbener Äste, b. die Behandlung von Wunden, c. die Beseitigung von Krankheitsherden, d. die Belüftung und Bewässerung des Wurzelwerkes,

	<ul style="list-style-type: none"> e. der Rückschnitt bzw. das Auf-den-Stock-setzen von Hecken zum Zweck der natürlichen Verjüngung und f. die Herstellung des Lichtraumprofils an Straßen sowie der Schnitt an Formgehölzen. <p>(4) Nicht verboten sind unaufschiebbare Maßnahmen zur Herstellung der Verkehrssicherungspflicht bzw. Abwehr einer Gefahr für Personen und/oder zur Vermeidung bedeutender Sachschäden.</p>
<p style="text-align: center;">§ 4 Schutz- und Pflegemaßnahmen</p> <p>Eigentümer und Nutzungsberechtigte haben auf ihren Grundstücken stehende Bäume und andere geschützte Landschaftsbestandteile zu erhalten, zu pflegen und schädigende Einwirkungen auf die geschützten Landschaftsbestandteile zu unterlassen. Entstehende Schäden sind fachgerecht zu sanieren. Pflege- und Erhaltungsschnitte zur Gesundheit des Baumes oder zur Abwendung einer drohenden Gefahr der öffentlichen Sicherheit sind ordnungsgemäß und fachgerecht durchzuführen.</p>	<p style="text-align: center;">§ 4 Schutz- und Pflegemaßnahmen</p> <p>(1) Eigentümer und Nutzungsberechtigte haben die auf ihren Grundstücken stehenden Bäume und Hecken zu erhalten, zu pflegen und schädigende Einwirkungen auf die geschützten Objekte zu unterlassen. Entstandene Schäden sind fachgerecht zu sanieren.</p> <p>(2) Die Hansestadt Osterburg (Altmark) kann den Eigentümer oder sonstigen Nutzungsberechtigten verpflichten, die Durchführung bestimmter Erhaltungs-, Pflege- und Schutzmaßnahmen an geschützten Bäumen und Hecken zu dulden.</p>
<p style="text-align: center;">§ 5 Genehmigungspflichtige Handlungen (Ausnahmen)</p> <p>1) Die Hansestadt Osterburg (Altmark) kann auf Antrag des Eigentümers oder Nutzungsberechtigten, Ausnahmegenehmigungen von den Verboten des § 3 erteilen, wenn die Einhaltung des Verbotes im Einzelfall</p> <ul style="list-style-type: none"> 1. zu einer nicht beabsichtigten Härte führen würde und die Ausnahme mit den öffentlichen Interessen, insbesondere dem Zweck der Schutzausweisung vereinbar ist oder 2. eine nach sonstigen öffentlichen - rechtlichen Vorschriften zulässige Nutzung des Grundstückes sonst nicht oder nur unter unzumutbaren Beschränkungen verwirklicht werden kann. <p>2) Eine Ausnahme ist zuzulassen, wenn</p>	<p style="text-align: center;">§ 5 Ausnahmen</p> <p>(1) Die Hansestadt Osterburg (Altmark) kann auf Antrag des Eigentümers oder Nutzungsberechtigten Ausnahmen von den Verboten des § 3 zulassen,</p> <p>(2) Eine Ausnahme ist zuzulassen, wenn</p> <ul style="list-style-type: none"> a. der Eigentümer oder Nutzungsberechtigte aufgrund von Vorschriften des öffentlichen Rechts verpflichtet ist, die geschützten Bäume oder Hecken zu entfernen oder zu verändern und er sich nicht in zumutbarer Weise von dieser Verpflichtung befreien kann, b. von den geschützten Bäumen oder Hecken Gefahren für Personen oder für Sachen von bedeutendem Wert ausgehen

<p>1. der Eigentümer oder Nutzungsberechtigte aufgrund von Rechtsvorschriften verpflichtet ist, den geschützten Landschaftsbestandteil zu entfernen oder zu verändern und er sich nicht von dieser Verpflichtung befreien kann,</p> <p>2. von dem geschützten Landschaftsbestandteil Gefahren für Personen oder Sachen von bedeutendem Wert ausgehen und Gefahren nicht auf andere Weise beseitigt werden können.</p> <p>3. der geschützte Landschaftsbestandteil krank ist und die Erhaltung auch unter Berücksichtigung des öffentlichen Interesses daran mit bestmöglichem Aufwand nicht möglich ist oder</p> <p>4. die Beseitigung des geschützten Landschaftsbestandteils aus überwiegendem öffentlichen Interesse dringend erforderlich ist.</p> <p>3) Ausnahmen sind schriftlich mit Begründung zu beantragen. Dem Antrag ist ein Bestandsplan mit Foto beizufügen, auf dem die auf dem Grundstück befindlichen geschützten Landschaftsbestandteile nach Standort, Art, Höhe, Stammumfang und bei Sträuchern nach Standort, Art, Höhe und flächiger Ausdehnung ersichtlich sind.</p> <p>4) Auf Grundlage des Antrages und eigener Feststellungen entscheidet die Verwaltung in einer angemessenen Frist über den Antrag durch Gebührenpflichtigen Bescheid. Die Erlaubnis aufgrund einer beantragten Ausnahme oder Befreiung kann mit Nebenbestimmungen, insbesondere der Verpflichtung zu Ersatzleistungen nach § 7 verbunden werden.</p>	<p>und die Gefahren nicht auf andere Weise mit zumutbarem Aufwand beseitigt werden können,</p> <p>c. der geschützte Baum oder die geschützte Hecke krank ist und die Erhaltung auch unter Berücksichtigung des öffentlichen Interesses daran mit zumutbarem Aufwand nicht möglich ist,</p> <p>d. die Beseitigung der geschützten Bäume oder Hecken aus überwiegendem öffentlichen Interesse dringend erforderlich ist oder</p> <p>e. ein geschützter Landschaftsbestandteil einen anderen wertvollen Landschaftsbestandteil wesentlich beeinträchtigt.</p>
<p style="text-align: center;">§ 6</p> <p style="text-align: center;">Baumschutz bei Baugenehmigungsverfahren</p> <p>Soll die Baugenehmigung für ein Vorhaben beantragt werden, bei dessen Verwirklichung geschützte Bäume, Feldhecken und Sträucher entfernt,</p>	<p style="text-align: center;">§ 6</p> <p style="text-align: center;">Genehmigungsverfahren</p> <p>(1) Ausnahmen sind bei der Hansestadt Osterburg (Altmark) schriftlich mit Begründung zu beantragen. Dem Antrag ist ein Bestandsplan beizufügen, aus dem die auf dem Grundstück befindlichen</p>

<p>geschädigt oder verändert werden sollen, so ist vor dem Bauantrag eine Erlaubnis bzw. Befreiung gemäß § 5 Abs. 1 einzuholen</p>	<p>geschützten Landschaftsbestandteile nach Standort, Art, Höhe, Stammumfang und bei Hecken nach Standort, Art, Höhe und flächiger Ausdehnung ersichtlich sind. Die Hansestadt Osterburg (Altmark) kann die Beibringung eines Wertgutachtens für den zu beseitigenden Landschaftsbestandteil verlangen.</p> <p>(2) Die Entscheidung über einen Ausnahmeantrag ist schriftlich zu erteilen; sie kann mit Nebenbestimmungen, insbesondere einem Widerrufsvorbehalt verbunden werden. Die Genehmigung ist auf zwei Jahre nach der Bekanntmachung zu befristen. Auf Antrag kann die Frist um jeweils ein Jahr verlängert werden.</p>
<p style="text-align: center;">§ 7 Ersatzpflanzung</p> <p>1) Wird auf der Grundlage des § 5 Abs. 1 eine Ausnahme erteilt, hat der Antragstellernach Maßgabe des Abs. 2 für jeden entfernten, zerstörten – (beschädigten oder in seinem Aufbau wesentlich veränderten) – Baum eine Erstpflanzung auszuführen. Wird eine Ausnahme auf § 5 Abs. 2 gestützt,</p>	<p style="text-align: center;">§ 7 Verfahren bei Bauvorhaben</p> <p>(1) Wird für ein Grundstück im Geltungsbereich dieser Satzung eine Baugenehmigung beantragt, so sind in einem Bestandsplan die auf dem Grundstück vorhandenen geschützten Landschaftsbestandteile mit Standort, Landschaftsbestandteilart, bei Bäumen mit Stammumfang und Kronendurchmesser einzutragen und unverzüglich unter Hinweis auf die beabsichtigte Baumaßnahme der zuständigen Baubehörde zuzuleiten. Gleiches gilt für alle geschützten Landschaftsbestandteile, die auf Nachbargrundstücken und im öffentlichen Raum stehen und von der geplanten Baumaßnahme betroffen sind.</p> <p>(2) Absatz 1 gilt auch für Bauvoranfragen.</p>
	<p style="text-align: center;">§ 8 Ersatzpflanzung, Ausgleichszahlung</p> <p>(1) Wird eine Ausnahmegenehmigung oder Befreiung nach § 5 erteilt, ist der Antragsteller zur zeitnahen Ersatzpflanzung entsprechend der in der Genehmigung festgelegten Vorgaben verpflichtet.</p>

kann der Antragsteller unter Berücksichtigung der Ziele des Naturschutzes und der Landschaftspflege von einer Erstpflanzung ganz oder teilweise befreit werden. Sind die gepflanzten Bäume bis zum Beginn der dritten Vegetationsperiode nicht angewachsen, ist die Ersatzpflanzung zu wiederholen.

2) Als Ersatz sind in der Regel Bäume bis zu einer bestimmten Anzahl derselben oder zumindest gleichwertigen Art des entfernten, zerstörten – (beschädigten oder im Aufbau wesentlich veränderten) - Baumes im Geltungsbereich dieser Satzung zu pflanzen. Beträgt der Stammumfang des entfernten, zerstörten – (beschädigten oder im Aufbau wesentlich veränderten) – Baumes, gemessen in 1,00 m Höhe über dem Erdboden
50 – 100 cm sind als Ersatz 1 Baum,
100 – 150 cm 2 Bäume
und für jede weiteren 50 cm Stammumfang ein weiterer Baum mit einem Mindeststammumfang von 14 – 16 cm (in 1,00 m über dem Erdboden gemessen) zu pflanzen. Sind mehrere Ersatzpflanzungen vorzunehmen, kann ausnahmsweise auch für je zwei Ersatzpflanzungen mit einem Mindeststammumfang von 14 – 16 cm eine Ersatzpflanzung mit einem Mindeststammumfang von 20 – 25 cm zugelassen werden.

- (2) Für einen gefällten Baum mit einem Stammumfang von 60 cm bis unter 200 cm, gemessen in 100 cm Höhe über dem Erdboden, ist ein standorttypischer Laubbaum mittlerer Baumschulqualität, zweimal verpflanzt, mit 10-12 cm Stammumfang zu pflanzen. In Anknüpfung an die Funktionsleistung des entfernten Baumes sind ab einem Stammumfang von 200 cm zwei standorttypische Laubbäume zu pflanzen. Die Anzahl der Ersatzpflanzungen erhöht sich je 100 cm Stammumfang um jeweils einen weiteren Laubbaum. Die Nachpflanzung für einen Baum ist nach Abzug des Minderungsbetrages nach Abs. 3 auf maximal drei Bäume beschränkt. In besonders begründeten Fällen können hiervon Ausnahmen zugelassen werden, wenn die Belange des Baumschutzes gewahrt bleiben.
- (3) In Abhängigkeit von der Vitalität und dem Zustand der beseitigten Bäume mindert sich der Umfang der Ersatzpflanzung bei
1. bedingt vitalen, leicht geschwächten Bäumen um 25 %,
 2. bei merklich geschädigten Bäumen um 50 %,
 3. bei stark geschädigten bzw. absterbenden Bäumen um 75 %.
- Die Vitalität erklärt sich aus der FLL-Baumkontrollrichtlinien der zurzeit gültigen Fassung. Ergibt sich nach dem Minderungsabzug keine ganze Zahl, so wird kaufmännisch ab- oder aufgerundet. Für durch Naturgewalt zerstörtes, wegen einer unmittelbaren Gefahr gefälltes oder abgestorbenes Gehölz besteht keine Ersatzverpflichtung.
- (4) Die Ersatzpflanzung ist vorrangig auf dem Grundstück vorzunehmen, auf dem sich der zu fällende Baum befindet. Ist die Durchführung der Ersatzpflanzung jedoch aus sachlichen oder rechtlichen Gründen auf diesem oder einem anderen geeigneten Privatgrundstück im Satzungsgebiet nicht möglich, so können die Pflanzungen im öffentlichen Bereich der Hansestadt Osterburg (Altmark) realisiert werden. Der Antragsteller kann beantragen, dass die Hansestadt Osterburg (Altmark) die sonst nicht realisierbare Ersatzpflanzung auf

	<p>seine Kosten vornimmt. Die Kosten werden nach dem Aufwand für die Pflanzung und die Anwachspflege bestimmt.</p> <p>(5) Die Ersatzpflanzungen sind innerhalb von 12 Monaten nach Beseitigung der geschützten Bäume/ Hecken umzusetzen.</p> <p>(6) Der Termin und der Standort der Ersatzpflanzung sind der Hansestadt Osterburg (Altmark) schriftlich anzuzeigen. Die Verpflichtung zur Ersatzpflanzung gilt erst dann als erfüllt, wenn der Baum in der vierten, auf die Pflanzung folgenden Vegetationsperiode art- bzw. sortentypischen Austrieb zeigt.</p> <p>(7) Ist eine Ersatzpflanzung aus tatsächlichen oder rechtlichen Gründen nicht möglich, ist eine Ausgleichszahlung zu leisten. Die Höhe der Ausgleichszahlung bestimmt sich nach dem Aufwand für die Pflanzung sowie für die Herstellungs- und Entwicklungspflege für 5 Jahre zuzüglich des jeweils geltenden Mehrwertsteuersatzes. Die festgesetzte Ausgleichszahlung ist einen Monat nach Bestandskraft des Bescheides fällig.</p>
<p style="text-align: center;">§ 8 Folgenbeseitigung</p> <p>1) Hat der Eigentümer oder Nutzungsberechtigte entgegen den Verboten des § 3 ohne Genehmigung nach § 5 oder Befreiung nach § 58 NatSchG LSA einen geschützten Baum entfernt oder zerstört, so ist er zur Ersatzpflanzung nach § 7 verpflichtet.</p> <p>2) Hat der Eigentümer oder Nutzungsberechtigte entgegen den Verboten des § 3 ohne eine Genehmigung nach § 5 oder ohne eine Befreiung nach § 58 BnatSchG LSA einen geschützten Baum geschädigt oder seinen Aufbau wesentlich verändert, ist er verpflichtet, die Schäden oder Veränderungen zu beseitigen oder zu mildern. Führt diese Schädigung oder Veränderung zu einer Bestandsminderung, ist er zu einer Ersatzpflanzung nach § 7 verpflichtet.</p> <p>3) Hat ein Dritter einen geschützten Baum entfernt, zerstört oder geschädigt, so ist der Eigentümer oder Nutzungsberechtigte zur Folgebeseitigung nach</p>	<p style="text-align: center;">§ 9 Folgebeseitigung</p> <p>(1) Hat der Eigentümer oder Nutzungsberechtigte entgegen den Verboten des § 3 ohne Ausnahmegenehmigung nach § 5 ein geschütztes Landschaftsbestandteil entfernt oder zerstört, so ist er zur Ersatzpflanzung oder zur Leistung eines Ausgleichs nach § 8 verpflichtet.</p> <p>(2) Hat der Eigentümer oder Nutzungsberechtigte entgegen den Verboten des § 3 ohne eine Ausnahme nach § 5 ein geschütztes Landschaftsbestandteil geschädigt oder seinen Aufbau wesentlich verändert, ist er verpflichtet, die Schäden oder Veränderungen zu beseitigen oder zu mildern, soweit dies möglich ist. Anderenfalls ist er zu einer Ersatzpflanzung oder zur Leistung eines Ausgleichs nach § 8 verpflichtet.</p> <p>(3) Hat ein Dritter einen geschützten Landschaftsbestandteil entfernt, zerstört oder geschädigt, so ist der Eigentümer oder Nutzungsberechtigte zur Folgebeseitigung nach den Absätzen 1 und</p>

<p>den Absätzen 1 und 2 bis zur Höhe seines Ersatzanspruchs gegenüber dem Dritten verpflichtet.</p>	<p>2 bis zur Höhe seines Ersatzanspruchs gegenüber dem Dritten verpflichtet.</p>
<p style="text-align: center;">§ 9</p> <p style="text-align: center;">Ordnungswidrigkeiten</p> <p>1) Ordnungswidrig im Sinne des § 6 Abs. 7 GO LSA handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. entgegen den Verboten des § 3 geschützte Landschaftsbestandteile beseitigt, zerstört, beschädigt oder wesentlich verändert, ohne im Besitz einer erforderlichen Ausnahmegenehmigung zu sein, 2. der Anzeigepflicht nach § 3 Abs. 4 nicht nachkommt oder 3. entgegen § 3 Abs. 6 den gefälltten Baum oder Strauch oder den Entfernten Bestandteil nicht mindestens zehn Tage zur Kontrolle bereithält 4. seinen Verpflichtungen zu Ersatzpflanzungen nach § 7 nicht nachkommt 5. seine Verpflichtung zur Folgebeseitigung nach § 8 nicht erfüllt. <p>2) Ordnungswidrigkeiten können mit einer Geldbuße bis zu 2.500 Euro geahndet werden. Soweit die Zuwiderhandlung nicht durch Bundes- oder Landesrecht mit Strafe bedroht ist.</p>	<p style="text-align: center;">§ 10</p> <p style="text-align: center;">Ordnungswidrigkeiten</p> <ol style="list-style-type: none"> (1) Ordnungswidrig im Sinne des § 34 Abs. 1 Nr. 5 des Naturschutzgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig eine Handlung begeht, die nach § 3 Abs. 1 und 2 verboten, nicht nach § 3 Abs. 3 und 4 ausnahmsweise zulässig ist und für die keine Ausnahmegenehmigung oder Befreiung nach § 5 erteilt wurde. (2) Ordnungswidrig im Sinne des § 34 Abs. 1 Nr. 1 des Naturschutzgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig <ol style="list-style-type: none"> a. entgegen den Verboten des § 3 dieser Satzung geschützte Landschaftsbestandteile beseitigt, zerstört, beschädigt oder verändert, ohne im Besitz der erforderlichen Ausnahmegenehmigung zu sein, b. entgegen des § 4 auferlegte Erhaltungs-, Pflege- und Schutzmaßnahmen nicht erfüllt, c. der Anzeigepflicht nach § 6 und § 7 dieser Satzung nicht nachkommt oder falsche und oder unvollständige Angaben über geschützte Landschaftsbestandteile macht, d. nach § 8 keine Ersatzpflanzungen durchführt und unterhält und/oder keine Ausgleichszahlungen entrichtet oder e. einer Aufforderung zur Folgebeseitigung gemäß § 9 nicht nachkommt. (3) Die Ordnungswidrigkeit kann in den Fällen des Absatzes 1 gemäß § 34 Abs. 2 Nr. 2 des Naturschutzgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt mit einer Geldbuße bis zu fünfzigtausend Euro und in Fällen des Absatzes 2 gemäß § 24 Abs. 2 Nr. 3 des Naturschutzgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt mit einer Geldbuße bis zu zehntausend Euro geahndet werden.

§ 11

Gleichstellung

Personen- und Funktionsbezeichnungen in dieser Satzung gelten jeweils in männlicher und weiblicher Form.

§ 10

Inkrafttreten

- 1) Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.
- 2) Gemäß § 9 Abs. 1 des GÄV vom 01.12.2008 verliert mit Inkrafttreten dieser Satzung das bislang bestehende Ortsrecht der aufgelösten Gemeinden bezüglich des Baumschutzes seine Gültigkeit.
Hansestadt Osterburg (Altmark), den 16.12.2010

§ 12

Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Baumschutzsatzung der Hansestadt Osterburg (Altmark) mit den Ortschaften vom 16.12.2008 außer Kraft.